

Pflicht zur Rechtshilfe nicht verweigert werden. Und zwar muß dies auch dann gelten, wenn nicht der Entscheid in der Hauptsache, sondern nur der Kostenspruch vollzogen werden soll; denn dieser ist lediglich ein Bestandteil des Erkenntnisses, der als Accessorium den Charakter und die rechtlichen Schicksale der Hauptsache teilt (j. Untl. Samml., XIV, S. 412, Erw. 2; XXI, S. 371), und für den somit dieselbe Rechtshilfspflicht wie für den Entscheid in der Hauptsache bestehen muß.

Aus dem Gesagten folgt, daß der angefochtene Entscheid, indem er für das vom Audienzrichter in Zürich gemäß Art. 85 Sch.-u. R.-Ges. erlassene Erkenntnis die Rechtsöffnung verweigert, auf einer zu engen Auslegung des Art. 81 Abs. 2 beruht und daher als bundesrechtswidrig aufzuheben ist; —

erkannt:

Der Rekurs wird für begründet erklärt und der Entscheid des Bezirksgerichtspräsidenten von Luzern vom 29. August 1903 aufgehoben.

V. Staatsrechtliche Streitigkeiten zwischen Kantonen. — Différents de droit public entre cantons.

93. Urteil vom 16. Oktober 1903 in Sachen Kanton
Zürich, Kl., gegen Kanton Bern, Bekl.

Rückerstattung von Armenunterstützung. — Staatsrechtl. Streitigkeit zwischen Kantonen. Art. 175 Ziff. 2 u. 177 Org.-Ges. — Regelung der Unterstützungspflicht bei Doppelbürgern: Verteilung auf die verschiedenen Heimatkantone, oder ausschliessliche Unterstützungspflicht des Wohnsitzkantons? Art. 48, 45 Abs. 3—5 B.-V.

Das Bundesgericht hat,

da sich ergibt:

A. Die in der Stadt Zürich wohnhafte Familie Hängärtner-Gotschall, die daselbst und in Gondiswil (Kt. Bern) verbürgert ist, mußte von der Armenpflege der Stadt Zürich vom Februar

1902 bis Mai 1903 unterstützt werden. Da die Armenverwaltung des Kantons Bern an diese Kosten nur einen Beitrag von 200 Fr. leisten wollte, wandte sich der Regierungsrat des Kantons Zürich auf Veranlassung der Armenpflege der Stadt Zürich an den Regierungsrat des Kantons Bern mit dem Gesuch um grundsätzliche Regelung der Frage, wie bei unterstützungsbedürftigen Armen, die gleichzeitig Bürger der Kantone Bern und Zürich sind, die Unterstützungspflicht zu verteilen sei. Er wies darauf hin, daß bereits zwischen den Kantonen Appenzell, St. Gallen, Aargau, Thurgau, Schaffhausen, Baselstadt und Zürich eine Praxis bestehe, wonach bei Doppelbürgern die Unterstützungspflicht auf beide Staaten, bezw. die betreffenden Gemeinden gleichmäßig verteilt werde, immerhin in der Meinung, daß in jedem einzelnen Fall eine Verständigung über das Maß der Leistungen und die Behandlung des Unterstützungsfalles zu erfolgen habe. In Anwendung dieses Verfahrens sei die Armenverwaltung Bern anzuweisen, sich an der Unterstützung der Familie Hängärtner-Gotschall mit der Hälfte zu beteiligen. Dieses Gesuch wurde von der Armenverwaltung des Kantons Bern unterm 5. September 1902 dahin beantwortet, daß sie sich zu einer Leistung überhaupt nicht mehr entschließen könne und im vorliegenden Fall die Armenpflege der Stadt Zürich für allein unterstützungspflichtig halte, da die dem Kanton Bern zugemutete Unterstützungspflicht nirgends gesetzlich normiert sei. Der Regierungsrat des Kantons Zürich wurde hierauf nochmals beim Regierungsrat des Kantons Bern vorstellig und erhielt am 31. Oktober 1902 den Bescheid, daß der Regierungsrat von Bern das Vorgehen der Armenverwaltung gutheiße und mit dieser der Ansicht sei, daß die Unterstützungspflicht vorliegend ausschließlich dem Kanton bezw. der Stadt Zürich obliege; doch würde es der Regierungsrat begrüßen, wenn Zürich einen prinzipiellen Entscheid der zuständigen Bundesbehörde über die Streitfrage erwirke.

B. Mit Rechtschrift vom 16. Juli 1903 hat der Regierungsrat des Kantons Zürich beim Bundesgericht das Rechtsbegehren gestellt, es sei die Direktion des Armenwesens des Kantons Bern zu verurteilen, die Hälfte der für die Unterstützung der Familie Hängärtner-Gotschall erlaufenen Kosten zu übernehmen und der

Armenpflege der Stadt Zürich 575 Fr. zurückzuerstatten. Die Kompetenz des Bundesgerichts wird aus Art. 175 Ziff. 2 Org.-Ges. hergeleitet, da es sich um eine staatsrechtliche Streitigkeit zwischen den Kantonen Zürich und Bern handle. In der Begründung wird sodann zugegeben, daß positive Vorschriften, wonach bei Doppelbürgern der eine Heimatkanton vom andern Ersatz eines Teils der Unterstützungskosten verlangen kann, nicht bestehen; allein die vorgeschlagene grundsätzliche Lösung der Streitfrage entspreche der Billigkeit und der von verschiedenen Kantonen bzw. Gemeinden verschiedener Kantone gegenseitig vorherrschend befolgten Praxis.

C. Der Regierungsrat des Kantons Bern hat in seiner Klagebeantwortung die Kompetenz des Bundesgerichts anerkannt und beantragt, das Begehren des Regierungsrates des Kantons Zürich sei abzuweisen. In der Begründung wird ausgeführt, daß sich der Kanton Bern stets auf den Standpunkt gestellt habe, daß im interkantonalen Verkehr der Wohnsitzkanton die Kosten der Versorgung armer Schweizerbürger übernehmen müsse, soweit nicht die Bundesverfassung ausdrücklich den Heimatkanton dazu verpflichte. Aus diesem Grunde habe er in den allermeisten Fällen darauf verzichtet, bei Doppelbürgern die Mithilfe des andern Heimatkantons in Anspruch zu nehmen. Eine gesetzliche Vorschrift könne Zürich zugestandenemassen für die von ihm vorgeschlagene Lösung nicht geltend machen; es könne aber auch die Billigkeit hierfür nicht angerufen werden, so lange nicht von allen Kantonen eine einheitliche Praxis befolgt werde. Es wird sodann auseinandergelegt, daß der Standpunkt von Bern der zweckmäßigere sei und auch der Entwicklung des interkantonalen Armenrechts im Sinne des Wohnsitzprinzips entspreche; —

in Erwägung:

1. Obgleich die Kompetenz des Bundesgerichts von beiden Parteien anerkannt ist, so ist doch von Amteswegen zu prüfen, ob die Voraussetzungen der Zuständigkeit des Gerichtes nach Art. 175 Ziff. 2 und 177 Org.-Ges. vorhanden sind. Nun kann vorerst kein Zweifel bestehen, daß es sich vorliegend um eine Streitigkeit staatsrechtlicher Natur handelt. Die beiden Kantone stehen sich in der streitigen Frage nicht als privatrechtliche Rechts-

subjekte, sondern als Vertreter öffentlicher Interessen gegenüber: der dem Anspruch des Klägers zu Grunde liegende Tatbestand ist das dem öffentlichen Recht angehörende Doppelbürgerrecht der Familie Hängartner-Gotschall, und den Rechtsgrund des Anspruchs von Zürich bildet die aus diesem Verhältnis hergeleitete publizistische Pflicht des Kantons Bern, an die Kosten der Unterstützung der Familie einen Beitrag zu leisten (vgl. Umtl. Samml., Bd. XXIII, S. 1467 und die dort citierten Urteile). Es ist aber auch die zweite Voraussetzung gegeben: auf beiden Seiten ist ein Kanton Partei. Der Regierungsrat von Zürich klagt nicht etwa bloß als Vertreter der Stadt Zürich, sondern namens des Kantons. Er betrachtet und behandelt den Anspruch als Angelegenheit des Kantons, offenbar von der richtigen Auffassung ausgehend, daß die Armenpflege mit den allgemeinen Staatsinteressen aufs engste verknüpft und daher ihrem Wesen nach eine staatliche Aufgabe ist und zwar auch da, wo die Gemeinden in erster Linie Träger der Fürsorgepflicht sind, und daß demnach Ansprüche an andere Staaten, die sich aus der Erfüllung dieser ihrem Wesen nach staatlichen Pflicht ergeben, von Kantonswegen geltend zu machen sind.

2. Der Anspruch, den Zürich gegen Bern erhebt, hat die Existenz einer bundesrechtlichen Norm zur Voraussetzung, nach welcher bei Doppelbürgern, die von einem Heimatkanton, der zugleich Wohnsitzkanton ist, unterstützt werden, der andere Heimatkanton einen Teil der Kosten zu tragen hat. Ein solcher Rechtsatz besteht nun aber nicht, wie das Bundesgericht bereits im Falle Appenzell-Außerrhoden gegen Genf (Umtl. Samml., Bd. XXIII, S. 1467 ff.) ausgesprochen hat und wie übrigens der Regierungsrat von Zürich auch selber zugibt. Abgesehen von Art. 48 B.-V. und dem in Ausführung dieser Verfassungsvorschrift erlassenen Bundesgesetz vom 22. Juni 1875 betreffend die Kosten der Verpflegung erkrankter und der Beerdigung verstorbener armer Angehöriger anderer Kantone, das hier offenbar nicht zutrifft, hat die Bundesgesetzgebung, und zwar in Art. 45, Abs. 3—5 B.-V., in das Gebiet der kantonalen Armenpflege und der daraus sich ergebenden interkantonalen Beziehungen nur insoweit eingegriffen, als es sich um die Sicherstellung der Nieder-

lassungsfreiheit handelte. Eine Pflicht des Heimatkantons zum Ersatz der seinen Angehörigen in einem andern Kanton gewährten Armenunterstützung ist dagegen in der Bundesgesetzgebung nirgends ausgesprochen; sie ergibt sich insbesondere nicht aus Art. 45 Abs. 3 B.-V., der die Kantone nur zum Entzug der Niederlassung berechtigt, falls Heimatgemeinde oder Heimatkanton eine angemessene Unterstützung trotz amtlicher Aufforderung nicht gewähren. Jener Rechtsatz ist auch nicht etwa durch die Praxis der Bundesbehörden, als aus der Natur des Doppelbürgerrechts folgend (s. den citierten Fall Appenzell A.-Rh. gegen Genf), geschaffen worden. Ebenso wenig kann ein Gewohnheitsrecht in Frage kommen, wenn auch verschiedene Kantone untereinander das Verfahren einer Teilung der Unterstützungskosten bei Doppelbürgern von Fall zu Fall befolgen mögen.

Da eine bundesrechtliche Norm, auf die der Anspruch Zürichs gestützt werden könnte, nach dem Gesagten nicht besteht, muß die Klage abgewiesen werden, denn es ist klar, daß das Bundesgericht staatsrechtliche Streitigkeiten zwischen Kantonen nur nach positivem Recht und nicht nach Erwägungen der Billigkeit oder Zweckmäßigkeit, wie sie Zürich hauptsächlich geltend macht, entscheiden kann; —

erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Zweiter Abschnitt. — Seconde section.

Bundesgesetze. — Lois fédérales.

I. Heimatlosigkeit. — Heimatlosat.

Vergl. Nr. 85.

II. Mass und Gewicht. — Mesures et poids.

Vergl. Nr. 100.

III. Auslieferung von Verbrechern und Angeschuldigten. — Extradition de criminels et d'accusés.

94. Urteil vom 17. Dezember 1903 in Sachen

Droz gegen Bezirksgericht Zofingen.

Zulässigkeit des staatsrechtlichen Rekurses wegen Verletzung des Bundesgesetzes betr. die Auslieferung von Kanton zu Kanton in jedem Stadium des Verfahrens. — Pflicht der Kantone, die Auslieferung zu verlangen, wenn es sich um ein Auslieferungsdelikt — Art. 2 l. c. — handelt. — Ist der „Vertrauensmissbrauch“ nach aargauischem Zuchtpolizeigesetz ein solches?

A. Im Oktober 1902 reichte Jean Moser, Tuchfabrikant in Zofingen, gegen die heutigen Rekurrenten, die in Bern domizilierten Eheleute Droz-Bodermann, zunächst in Bern und sodann, nachdem sich der dortige Untersuchungsrichter örtlich unzuständig er-